

TVSH-Rundschreiben 134 zur Coronakrise: Campingtourismus, Insolvenzantragspflicht

07.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

nach den Neuigkeiten zur landesweiten Öffnung der Beherbergungsbetriebe und der Innen-Gastronomie für Geimpfte, Getestete und Genesene ab dem 17. Mai, wird nun die neue Corona-Bekämpfungsverordnung erarbeitet. Ein konkreter Zeitplan der Veröffentlichung liegt uns nicht vor, wir werden Sie aber wie gewohnt an dieser Stelle informieren, sobald es soweit ist.

Hinweise zum Erlass zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus

Im Erlass zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus wurde als Empfehlung für das Vorgehen im Jahr 2021 die Prüfung einer Duldung für das Aufstellen und Nutzen von Zelten und Wohnwagen durch die jeweils zuständigen Behörden ausgesprochen. Ziel des Erlasses ist es, den Rahmen für eine Duldung für das Aufstellen und Nutzen von Zelten und Wohnwagen (im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 CWVO) bei einer gleichzeitig niedrighwelligen Umsetzung ohne aufwändige Verfahren aufzuzeigen.

In der Anlage finden Sie eine Ergänzung zum Erlass bezüglich des Umgangs mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022 vom 24. Februar 2021 mit der Bitte um Einhaltung der darin genannten Punkte.

Quelle: Innenministerium SH, 04.05.2021.

Insolvenzantragspflicht - Ende der Aussetzung

Die wegen der Corona-Pandemie beschlossene und mehrfach verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die bis zum 29.4.2021 galt, wurde nicht erneut verlängert. Der DTV hatte sich in einem Bündnis mit anderen Verbänden dafür eingesetzt, die Aussetzung bis mindestens Ende September 2021 zu ermöglichen.

Seit dem 1. Mai 2021 sind zahlungsunfähige und überschuldete Unternehmen nun wieder verpflichtet, einen Insolvenzantrag bei Gericht zu stellen. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung ein Insolvenzantrag gestellt werden muss. Ein zu spät gestellter Insolvenzantrag kann eine Schadensersatzpflicht sowie eine strafrechtliche Verfolgung wegen Insolvenzverschleppung nach sich ziehen.

Quelle: 99. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Tourismus - Recht und Europa, 06.05.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch